

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Anton Friesen, Jürgen Braun, Waldemar Herdt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 19/28728 –**

### Westliche Sanktionen und die Menschenrechte in Syrien

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Nach Ansicht von Kardinal Mario Zenari, des Nuntius in Syrien, leiden die Menschen seit dem Ende der blutigsten Kampfhandlungen und Terrorakte nunmehr unter der „Bombe der Armut“. Die Lage in Syrien sei die schlimmste „humanitäre Katastrophe, die der Mensch seit dem Zweiten Weltkrieg ausgelöst hat“ (<https://www.vaticannews.va/de/welt/news/2020-10/kardinal-zenari-zu-syrien-es-muss-hoffnung-fuer-das-land-geben.html>).

„Kirche in Not“ und andere christliche Hilfswerke klagen über die von der EU und den USA verhängten Sanktionen, die humanitäre Hilfe für dringend Bedürftige in Syrien angeblich nicht behindern soll. Tatsächlich jedoch sind beispielsweise Überweisungen nach Syrien faktisch nicht möglich (<https://www.die-tagespost.de/politik/aktuell/syrien-politiker-wollen-nicht-mit-assad-regim-e-kooperieren;art315,215634>; <https://www.die-tagespost.de/politik/aktuell/syrien-der-brotkorb-ist-leer;art315,215454>).

Pfarrer Peter Fuchs, der Direktor von „Christian Solidarity International“ Deutschland (CSI) stellt fest: „Die umfangreichen Wirtschaftssanktionen von USA und EU verhindern den Wiederaufbau Syriens, führen zu einer dramatischen Hungersnot und Verelendung der gesamten Bevölkerung“ (<https://www.die-tagespost.de/politik/aktuell/syrien-der-brotkorb-ist-leer;art315,215454>).

Die Aufhebung der Sanktionen an Konditionen zu knüpfen, mache die syrische Zivilbevölkerung „zur Geisel einer Politik, die ihre Regime-Change-Phantasien auf dem Rücken der ausgelaugten (...) und verhungerten Menschen auslebt“, so Fuchs weiter. Jedem sei bekannt, dass die syrische Führung die Bedingungen nicht erfüllen werde (ebd.).

Das humanitäre Völkerrecht und die Genfer Konventionen verbieten die kollektive Bestrafung der Bevölkerung ([https://ihl-databases.icrc.org/customary-ihl/eng/docs/v1\\_rul\\_rule103](https://ihl-databases.icrc.org/customary-ihl/eng/docs/v1_rul_rule103)). Hierum scheint es sich nach Ansicht der Fragesteller hinsichtlich der Syrien-Sanktionen jedoch zu handeln. Dabei erklärt die Bundesregierung selbst: „Das Engagement für die Menschenrechte ist nicht nur ein Grundwert unserer Außenpolitik – es dient auch deutschen Interessen“ (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/themen/menschenrechte/01-menschenrechte-fundament>). Diese Erklärung der Bundesregierung gilt es nach Ansicht der Fragesteller, hinsichtlich Syriens mit Leben zu füllen.

1. Zieht die Bundesregierung nunmehr in Betracht (vgl. Bundestagsdrucksache 19/17275), nicht nur Organisationen der Vereinten Nationen, sondern zudem beispielsweise Kirchen und deren Einrichtungen finanzielle Unterstützung zukommen zu lassen, damit dringend Bedürftige auch in den von der Regierung kontrollierten Gebieten unterstützt werden können?

Die Bundesregierung leistet seit Jahren in ganz Syrien humanitäre Hilfe, unabhängig von der jeweiligen politischen oder militärischen Gebietskontrolle. Die humanitäre Hilfe der Bundesregierung erfolgt auf Grundlage des humanitären Bedarfs und gemäß den humanitären Prinzipien der Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit. Von den 374 Mio. Euro, die Deutschland 2020 für Maßnahmen der humanitären Hilfe in Syrien bereitgestellt hat, wurden rund zwei Drittel in Regimegebieten umgesetzt. Die Umsetzung der Hilfsmaßnahmen erfolgt über die Vereinten Nationen, die internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung sowie humanitäre Nichtregierungsorganisationen, darunter sind auch kirchliche Träger. Als zweitgrößter humanitärer Geber leistet die Bundesregierung damit einen wesentlichen Beitrag, die humanitäre Grundversorgung von derzeit rd. 13 Mio. hilfsbedürftigen Menschen in allen Teilen Syriens sicherzustellen.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) leistet in Syrien Maßnahmen zur Resilienzförderung. Diese Maßnahmen werden durch Agenturen und Programme der Vereinten Nationen auch in Gebieten umgesetzt, die unter politischer oder militärischer Gebietskontrolle des syrischen Regimes stehen.

2. Erwägt die Bundesregierung Maßnahmen, um die Möglichkeiten christlich-humanitärer Organisationen und anderer Nichtregierungsorganisationen in Syrien zu verbessern, leidenden Menschen in ganz Syrien zu helfen, unabhängig von den jeweilig vor Ort herrschenden Machtverhältnissen (bitte erläutern)?

Die Konfliktparteien in Syrien, allen voran das syrische Regime, sind verpflichtet, geeignete Rahmenbedingungen für eine prinzipienorientierte humanitäre Hilfe zu schaffen. Dazu zählen insbesondere der uneingeschränkte humanitäre Zugang zu allen Menschen in Not sowie der Schutz der Zivilbevölkerung und des humanitären Personals. Die Bundesregierung setzt sich seit Beginn des Konflikts für uneingeschränkten humanitären Zugang zu allen hilfsbedürftigen Menschen in ganz Syrien ein. Als Ko-Federführer für die Befassung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen mit der humanitären Lage in Syrien hat die Bundesregierung gemeinsam mit Belgien während ihrer Mitgliedschaft im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen 2019/2020 die Themen „humanitärer Zugang“ und „Schutz“ in den Mittelpunkt ihrer Arbeit gestellt und konnte die Verlängerung der sogenannten „crossborder“-Resolution erreichen, die grenzüberschreitende humanitäre Hilfe im Nordwesten des Landes ermöglicht (zuletzt SR-Res. 2533 (2020)). Darüber hinaus setzt sich die Bundesregierung im Rahmen ihrer multilateralen Arbeit wie auch in bilateralen Gesprächen mit relevanten Akteuren grundsätzlich für humanitären Zugang und Schutz ein.

3. In welcher Höhe hat die Bundesregierung das „Welternährungsprogramm“, das „Flüchtlingshilfswerk“ der Vereinten Nationen und das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) in Syrien im Jahr 2020 gefördert, bzw. beabsichtigt sie, diese im Jahr 2021 zu fördern (vgl. die in Frage 1 genannte Quelle)?

Die Bundesregierung hat den nachstehend genannten VN-Agenturen im Jahr 2020 für Maßnahmen der humanitären Hilfe in Syrien Mittel in folgender Höhe bereitgestellt:

Welternährungsprogramm (WFP): 180 Mio. Euro

VN-Flüchtlingshilfswerk (UNHCR): 56 Mio. Euro

Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA): 25 Mio. Euro

2021 plant die Bundesregierung Mittel in ähnlicher Größenordnung bereitzustellen.

4. Ist der Bundesregierung bekannt, auf welche Höhe sich die Beiträge der zehn weiteren größten Förderer der in Frage 3 genannten Programme seit 2018 belaufen, und welche Angaben kann sie ggf. hierzu machen?

Auf Grundlage der Angaben der Vereinten Nationen (<https://fts.unocha.org>) werden nachstehend die jeweils zehn größten Geber der Syrienprogramme der unter Frage 3 genannten VN-Organisationen für den Zeitraum 2018 bis 2020 aufgeführt (alle Angaben in Mio. USD):

WFP:

USA: 709, Deutschland: 564, Kanada: 78, Norwegen: 31, EU (ECHO): 23, Russland: 22, Japan: 19, Australien: 14, Kuwait: 11, Schweiz: 8

UNHCR:

USA: 308, Deutschland: 127, Japan: 40, Norwegen: 33, Kanada: 20, EU (ECHO): 18, Schweden: 8, Kuwait: 5, Saudi-Arabien: 5, Dänemark: 4

UNRWA:

Deutschland: 91, Großbritannien: 31, Japan: 18, Norwegen: 18, Kuwait: 10, EU (ECHO): 6, Kanada: 6, Schweden: 5, Irland: 3, Belgien: 3, Dänemark: 3

5. Ist der Bundesregierung die Auffassung bekannt, die beispielsweise von Alena Douhan, Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen, geäußert wurde, dass die nach dem „Caesar Act“ seit Juni 2020 verabschiedeten US-Sanktionen die Menschenrechte der syrischen Bevölkerung verletzen, hat sie hierzu eine Positionierung erarbeitet, wenn ja, wie lautet diese ggf., und welche Schlussfolgerungen hat sie ggf. für sich gezogen (<https://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=26630&LangID=E>)?

Die Äußerung der VN-Sonderberichterstatterin ist der Bundesregierung bekannt. Nach Auffassung der Bundesregierung trägt in erster Linie das Regime in Damaskus die Verantwortung für die katastrophale humanitäre Lage, indem es mit unveränderter Härte gegen die eigene Bevölkerung vorgeht und sich dabei gravierender Menschenrechtsverletzungen schuldig macht. So sind massive Verstöße gegen humanitäres Völkerrecht, u. a. durch Luftangriffe des Regimes auf zivile Infrastruktur wie Schulen, Gesundheitseinrichtungen, Märkte und

Flüchtlingslager, Einsatz von Chemiewaffen, sowie das Zurückhalten lebensnotwendiger Waren Hauptursache für die katastrophale humanitäre Lage in Teilen des Landes.

6. Führt die Bundesregierung mit der US-amerikanischen Regierung Gespräche, um auf eine Aufhebung bzw. Abmilderung der US-Sanktionen gegen Syrien hinzuwirken (wenn nein, warum nicht), welchen Inhalts sind diese, und sind Fortschritte seit dem Wechsel der US-Administration zu verzeichnen?

Die Bundesregierung steht zu Sanktionsfragen im laufenden Kontakt mit der US-Regierung. Die Bundesregierung wirkt in diesen Gesprächen generell und über unterschiedliche Sanktionskontexte darauf hin, dass humanitäre Hilfe und der Handel mit humanitären Gütern nicht durch Sanktionen eingeschränkt werden.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD in Bundestagsdrucksache Nr. 19-28455 vom 14. April 2021 erwiesen.

7. Welche Positionen nehmen nach Kenntnis der Bundesregierung die anderen EU-Mitgliedstaaten bezüglich der EU-Sanktionen gegen Syrien ein (bitte darstellen, ob es nach Kenntnis der Bundesregierung EU-Mitgliedsländer gibt, welche auf eine Abschwächung oder Aufhebung der Syrien-Sanktionen hinwirken)?

Zu internen Beratungen und Positionierungen einzelner Mitgliedstaaten im Europäischen Rat äußert sich die Bundesregierung nicht. Sanktionen werden in der Europäischen Union grundsätzlich einstimmig beschlossen.

8. Liegen der Bundesregierung Kenntnisse über die Auswirkungen der von der EU und den USA gegen Syrien verhängten Sanktionen auf die humanitäre Lage in Syrien vor, und wenn ja, welche Schlussfolgerungen hat sie ggf. hieraus gezogen?

Zu eventuellen unerwünschten Auswirkungen von Sanktionen auf die humanitäre Lage in Syrien steht die Bundesregierung im Austausch mit den Vereinten Nationen, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz sowie humanitären Nichtregierungsorganisationen. Die Bundesregierung setzt sich grundsätzlich in verschiedenen Foren dafür ein, dass humanitäre Ausnahmen in Sanktionsregimen enthalten sind und regelmäßig genutzt werden.

Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD in Bundestagsdrucksache Nr. 19/28455 vom 14. April 2021 verwiesen.

9. Wie schätzt die Bundesregierung die humanitäre Lage in Syrien ein, und woher bezieht sie ihre Informationen?

Nach Einschätzung der Bundesregierung ist die humanitäre Lage in weiten Teilen Syriens katastrophal und verschlechtert sich weiter. Wichtigste Informationsquellen der Bundesregierung sind der „Humanitarian Needs Overview“ und der „Humanitarian Response Plan“ der Vereinten Nationen (VN), die auf detaillierten und umfangreichen Bedarfserhebungen in ganz Syrien beruhen. Nach VN-Angaben ist die Zahl der auf humanitäre Hilfe angewiesenen Personen in

Syrien von 11 Mio. im Jahr 2020 auf über 13 Mio. im laufenden Jahr angestiegen. Die Zahl der Menschen, die über keinen ausreichenden Zugang zu Nahrungsmitteln verfügen, stieg ebenfalls von 9,3 Mio. auf 12,4 Mio. an. Entsprechend stieg auch der von den VN veranschlagte humanitäre Bedarf von 3,82 Mrd. US-Dollar auf 4,2 Mrd. US-Dollar an.

Darüber hinaus berücksichtigt die Bundesregierung auch weitere Quellen wie die Hilfsaufrufe des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und Bedarfserhebungen humanitärer Nichtregierungsorganisationen.

10. Ist der Bundesregierung der Vorschlag bekannt, humanitären Organisationen Ausnahmegenehmigungen zu erteilen, um Finanztransaktionen nach Syrien zu ermöglichen, wie sie beispielsweise das „Syria Justice and Accountability Centre“ vorschlägt, das in Opposition zur syrischen Regierung steht, hat sie sich eine Position hierzu erarbeitet, und wenn ja, welche, sowie welche Maßnahmen erfolgten ggf. hieraus (<https://syriaaccountability.org/updates/2021/01/26/syrian-organizations-respond-to-the-un-special-rapporteur-on-unilateral-coercive-measures/>; bitte begründen)?
11. Ist der Bundesregierung der Vorschlag bekannt, den beispielsweise das „Syria Justice and Accountability Centre“ vorbringt, temporäre Ausnahmegenehmigungen für den Export sogenannter Dual-Use-Güter zu erteilen, wie beispielsweise Distickstoffmonoxid, das für medizinische Zwecke dringend erforderlich ist, aber auch für militärische Zwecke verwandt werden kann, hat sie sich eine Position hierzu erarbeitet, und wenn ja, welche, sowie welche Maßnahmen erfolgten ggf. hieraus (<https://syriaaccountability.org/updates/2021/01/26/syrian-organizations-respond-to-the-un-special-rapporteur-on-unilateral-coercive-measures/>)?

Die Fragen 10 und 11 werden zusammen beantwortet.

Die in den Fragen referenzierten Vorschläge des „Syria Justice and Accountability Centre“ beziehen sich nach Kenntnis der Bundesregierung auf US-Sanktionen gegen Syrien. Humanitäre Güter sowie Waren für den Grundbedarf wie Lebensmittel und Medikamente sind grundsätzlich von den EU-Sanktionen ausgenommen. Entsprechende Genehmigungen werden regelmäßig erteilt. Auch die Ausfuhr von Dual-Use-Gütern ist genehmigungsfähig, wenn ein humanitärer Zweck nachgewiesen werden kann.

12. Ist der Bundesregierung der Vorschlag bekannt, den beispielsweise das „Syria Justice and Accountability Centre“ vorbringt, einen deutschen Sonderbeauftragten oder einen der EU zu ernennen, der Ausnahmegenehmigungen für die Ausfuhr humanitärer Güter nach Syrien erteilen kann, hat sie sich eine Position hierzu erarbeitet, und wenn ja, welche, sowie welche Maßnahmen erfolgten ggf. hieraus ([https://syriaaccountability.org/wp-content/uploads/Sanctions-the-Caesar-Act-and-COVID\\_0617.pdf](https://syriaaccountability.org/wp-content/uploads/Sanctions-the-Caesar-Act-and-COVID_0617.pdf), S. 7; bitte begründen)?

Zu diesem Vorschlag liegen der Bundesregierung keine weiteren Informationen vor. Sie tauscht sich zum EU-Sanktionsregime und den Ausnahmeregelungen für humanitäre Güter laufend mit den anderen EU-Mitgliedstaaten aus. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu den Fragen 10 und 11 verwiesen.

13. Steht die Bundesregierung mit der Schweiz in Gesprächen oder strebt sie diese an, um durch eine Implementierung eines Verfahrens, das sich am „Swiss Humanitarian Trade Agreement“ orientiert, das trotz der Sanktionen humanitäre Lieferungen in den Iran erleichtert, deutschen Hilfsorganisationen analoges hinsichtlich Syriens zu ermöglichen, und zu welchen Ergebnissen haben diese Gespräche ggf. bislang geführt (<https://syriaaccountability.org/updates/2021/01/26/syrian-organizations-respond-to-the-un-special-rapporteur-on-unilateral-coercive-measures/>)?

Die Bundesregierung steht mit der Schweizer Regierung zum „Swiss Humanitarian Trade Agreement“ wegen humanitärer Lieferungen nach Iran in Kontakt.

14. Hat die Bundesregierung seit 2019 Maßnahmen ergriffen, bzw. plant sie Maßnahmen zu ergreifen (ggf. zusammen mit anderen Staaten), um die humanitäre Lage der Bevölkerung in Syrien zu verbessern, und wenn ja, welche?

Die Bundesregierung ist der zweitgrößte Geber humanitärer Hilfe in Syrien und hat seit 2012 rund zwei Mrd. Euro für Maßnahmen der humanitären Hilfe in allen Teilen Syriens bereitgestellt. Außerdem wurden seit 2012 rund 371 Mio. Euro für Resilienzmaßnahmen in Syrien aus Haushaltsmitteln des BMZ zugesagt. Auf der fünften Brüsseler Konferenz für Syrien und die Region am 30. März 2021 hat die Bundesregierung wie in den Vorjahren die höchste Mittelzusage abgegeben. Diese belief sich auf über 1,7 Mrd. Euro, bestehend aus Mitteln des Auswärtigen Amtes für Maßnahmen der humanitären Hilfe und der Stabilisierung sowie aus Mitteln des BMZ für Resilienzmaßnahmen in Syrien sowie Entwicklungszusammenarbeit in den Flüchtlingsaufnahmeländern der Region. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

15. Haben Vertreter der Bundesregierung mit Vertretern von Nichtregierungsorganisationen und Kirchen bzw. Einzelpersonen etc. über die Aufhebung der Sanktionen gegen Syrien gesprochen, und welche Schlussfolgerungen für ihr eigenes Handeln zieht die Bundesregierung aus den vorgenannten Gesprächen (bitte die beteiligten Vertreter für den Zeitraum ab 2018 mit Datumsangabe auflisten)?

Auf die Antworten zu den Fragen 5 und 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD in Bundestagsdrucksache Nr. 19-28455 vom 14. April 2021 wird verwiesen.

Bei den regelmäßigen Gesprächsformaten mit Nichtregierungsorganisationen und anderen Trägern auf verschiedenen Ebenen kommt eine Vielzahl an Themen, die die Umsetzung von Projekten und die politische Situation in Syrien betreffen, zur Sprache. Hierzu zählen auch die Auswirkungen von Sanktionen auf humanitäre und Resilienz-Projekte sowie Probleme beim Zahlungsverkehr.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*